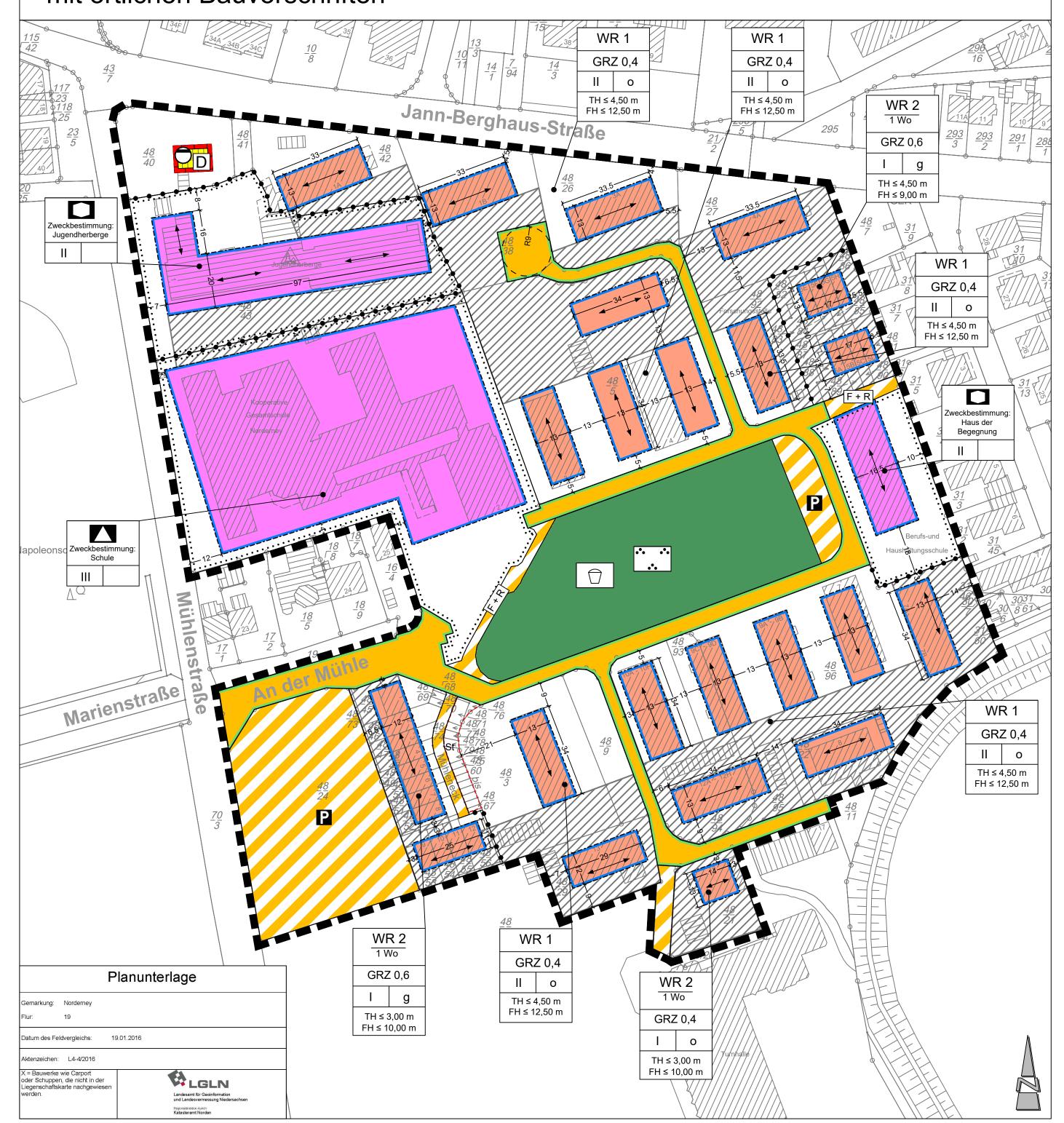
# Stadt Norderney

# Bebauungsplan Nr. 61 "An der Mühle" gem. § 13a BauGB

mit örtlichen Bauvorschriften



# **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- 1. Innerhalb der festgsetzten reinen Wohngebiete (WR 1 & WR 2) gem. § 3 BauNVO sind gem. § 1 (9) BauNVO Wohngebäude ausschließlich mit Wohnungen zum Dauerwohnen für Personen mit Lebensmittelpunkt auf Norderney zulässig.
- 2. Innerhalb der festgsetzten reinen Wohngebiete (WR 1 & WR 2) gem. § 3 BauNVO können Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen (§ 3 (2) Nr. 2 BauNVO) ausnahmsweise zugelassen werden (§ 1 (5) BauNVO).
- 3. Innerhalb der festgesetzten reinen Wohngebiete WR 2 ist je Wohngebäude maximal eine Wohneinheit zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB).
- 4. Innerhalb der festgesetzten reinen Wohngebiete (WR 1 WR 2) sind in den Kellergeschossen gem. § 2 Abs. 6 NBauO Wohnungen nicht zulässig (§ 9 (3) Nr. 2 BauGB). Räume die gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) nicht zur Wohnfläche gehören, sind in den Kellergeschossen zulässig.
- 5. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO ausschließlich innerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen oder seitlichen Baugrenzen (Vorgärten) sind Garagen oder Einstellplätze im Sinne des § 12 BauNVO oder Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.
- 6. Innerhalb der festgesetzten reinen Wohngebiete (WR 1 & WR 2) gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

Traufhöhe (TH): Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut

obere Firstkante Firsthöhe (FH):

- Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante der nächsten öffentlichen Erschließungsstraßenmitte
- 7. Die Traufhöhe von Nebenanlagen, Garagen und überdeckten Stellplatzanlagen darf eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe der vorgenannten Anlagen darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
- 8. Die Baugrenzen dürfen für unterirdische Bauteile nicht überschritten werden.

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 84 (1) Nr. 2 & (3) Nr. 1 - 4 & 6 NBauO

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 "An der Mühle". Hiervon ausgenommen ist das Baudenkmal "Pumpstation" auf dem Flurstück 48/40.

- Es sind nur Gebäude mit Satteldächern und einer Dachneigung von 40 60 Grad zulässig. Die Dächer sind symmetrisch zum Hauptbaukörper anzuordnen. Untergeordnete Vor- und Anbauten (maximal 20 % der Grundflächen des Hauptgebäudes) sowie Nebenanlagen und Garagen sind von dieser Vorschrift ausgenommen.
- Für die Dacheindeckung sind folgende Materialen zulässig:
- nicht glänzende Dachziegel oder Dachsteine in Anthrazittönen. Als "anthrazit" gelten die RAL-Farben (It. Farbregister RAL 840 HR): RAL 7011, 7015 und 7016. • Ausnahmen von der Dacheindeckung sind zulässig, wenn es sich um untergeordnete Vor-, An- oder Aufbauten handelt (maximal 20 % der Grundflächen des
- Für die Hauptgebäude gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen. Ausnahmsweise sind Abweichungen für untergeordnete Gebäudeteile und untergeordnete Anbauten zulässig.
- Dachaufbauten (Dachgauben und Zwerchhäuser) sind in Form von Giebelgauben, Schleppdachgauben und Zwerchhäusern mit Giebel (Zwerchgiebel) zulässig. Die zulässige Traufhöhe (TH) darf durch diese Bauteile überschritten werden.
- Der Abstand von Dachaufbauten und von Dachaustritten zum Ortgang, zum Firstbzw. Walmgrad sowie untereinander darf das Maß von 1 Meter an keiner Stelle unterschreiten. Als Maß gilt der Abstand zu dem äußersten Punkt des Dachaufbaus bzw. Dachaustrittes in Dachneigung gemessen.

# Für die Reinen Wohngebiete WR 1 gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:

- Zusätzlich zu den oben genannten Dachaufbauten (Giebelgauben, Schleppdachgauben und Zwerchgiebel) sind in den Sondergebieten SO1 und SO 3 sowie im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Forschungsstelle" Zwerchhäuser mit Schleppdach zulässig.
- Die Gesamtlänge von Dachaufbauten (Dachgauben und Zwerchhäuser) darf abweichend von den §§ 2 und 3 der Gestaltungssatzung vom 29.09.1993 - in einer Geschossebene bis zu 3/4 der jeweiligen Traufwandlänge betragen.
- Sofern die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Dachgauben und Zwerchhäuser) 1/2 der jeweiligen Traufwandlänge überschreitet, ist eine Kombination unterschiedlicher Dachaufbauten umzusetzen.
- Die Dachaufbauten sind symmetrisch zur Dachtraufe anzuordnen.

Zulässige Dachaufbauten

- Mit Ausnahme von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind Gebäudeaußenwände mit unglasierten rot- bis rotbraunen Mauerziegeln zu verblenden. Als "rot" bis "rotbraun" gelten folgende RAL-Farben (lt. Farbregister RAL 840 HR): Nr. 2001, 2002, 3000, 3002 oder 3016.
- Garagen gem. § 12 BauNVO dürfen auch in anderer massiver Bauweise errichtet werden, wobei die Außenflächen entsprechend den vorstehenden RAL-Farbtönen zu streichen sind.

Solarenergieanlagen

- Auf geneigten und flachen Dächern dürfen Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik, Wasser- und Luftkollektoren etc.) eingesetzt werden. Solarenergieanlagen dürfen jedoch nur dann errichtet werden, wenn sie von den jeweiligen Erschließungsstraßen nicht einsehbar sind.
- Ausnahmsweise können Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zugelassen werden, wenn sich die Anlage hinsichtlich der Anordnung, Ausführungsart, und Farbgestaltung in die Gebäudehülle einfügt. (Die jeweils aktuellen, besonderen gesetzlichen Vorgaben zur Energieeinsparung von Gebäuden sind zu beachten.)

Antennenanlagen und sonstige technische Anlagen

- An Hausfassaden, die den öffentlichen Straßen zugewandt sind, dürfen Antennen und Parabolantennen (Sat-Schüsseln) nicht angebracht werden. Auf Dächern sind Antennen und Parabolantennen nur zulässig, wenn sie von den Erschließungsstraßen aus nicht sichtbar sind. Ausnahmsweise können Parabolantennen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht werden, wenn der Empfang nachweislich auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In diesen Fällen sind die Parabolantennen farblich an die Fassade oder Dachfläche der Gebäude anzupassen. Je Gebäude darf nur eine Antennenanlage
- Sonstige technische Anlagen (z.B. Wärmetauscher, Kühl- und Klimaanlagen, Stromaggregate) dürfen an Hausfassaden, die den öffentlichen Straßen zugewandt sind, nicht angebracht werden. Auf Dächern ist diese Art von Anlagen nur zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

Vorgärten, Einfriedungen, Zufahrten und Einstellplätze

- Vorgärten, d.h. die Räume zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baufluchten, sind unversiegelt anzulegen und mit Anpflanzungen gärtnerisch zu gestalten. Zugänge sowie Zufahrten für die Anlagen des privaten ruhenden Verkehrs sind hiervon ausgenommen.
- Einfriedungen zu den Erschließungsstraßen dürfen eine max. Höhe von 0,90 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten. • Werden auf privaten Grundstücken nicht überdachte Stellplätze angelegt, sind die Oberflächen der Standplätze als Pflasterung mit mindestens 50% Durchgrünung

auszubilden. (Die Vorgaben des Grundwasserschutzes sind zu beachten.)

- Werbeanlagen
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- Werbeanlagen als freistehende Schaukästen sind nur bis zu einer Größe von maximal 1,0 m<sup>2</sup> zulässig.
- Leuchtwerbungen sind unzulässig. Ausnahmen für Betriebe des Einzelhandels oder des Handwerks können bis zu einer Gesamtgröße vom 4m² zugelassen werden.
- Außentreppen Außentreppen sind unzulässig.
- Richtzahl für den Einstellplatzbedarf
- Die Richtzahl für die notwendigen Einstellplätze für Mehrfamilienhäuser (Nr.1.2 Anlage Ausführungsbestimmung zu § 47 NBauO) wird mit 0,5 Einstellplätzen je Wohnung festgelegt.

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / HINWEISE

- Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die "Satzung über bauliche Gestaltung in der Stadt Norderney" vom 19.03.1993.
- Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die Erhaltungssatzung Nr. 9 vom 24.08.2013 der Stadt Norderney.
- Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten oder sollte es im Rahmen der Bautätigkeit zu Kontaminationen kommen so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich zu benachrichtigen.
- Innerhalb des Geltungsbereiches und im direkten Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 61 befinden sich denkmalgeschützte Gebäude. Die Inhalte des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (§ 8 & § 10 NDSchG) sind zu beachten. Genehmigungsbehörde ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich.
- Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder bei der Ostfriesischen Landschaft zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf § 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517), wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen, verwiesen.
- Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Realisierung der Planung zu beachten. Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutphase der Vögel und der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 1.März bis zum 30. September). Sollten Bäume gefällt werden, so sind diese vorab durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermauspotential zu überprüfen. Gebäude sind bei Sanierungs- oder Abrissarbeiten auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden Individuen / Quartiere festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Landkreis Aurich abzustimmen.
- Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht gemäß Satzung der Stadt Norderney Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung.
- Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsträger zu entnehmen.
- Es ist die Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO 2017) anzuwenden.

#### PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 84 (1) Nr. 2 & (3) Nr. 1 - 4 & 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Stadt Norderney am .... den Bebauungsplan Nr. 61 "An der Mühle" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

**PLANUNTERLAGE** 

Schleppdach

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und

Landesvermessung Niedersachsen



© 2022

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen. Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.08.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

#### **PLANVERFASSER**

(Unterschrift)

Katasteramt Norden

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner.

(Unterschrift)

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

#### **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 23.07.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 "An der Mühle" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 05.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Norderney, .

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Bauvorschriften hat mit Begründung vom 20.03.2017 bis zum 21.04.2017 öffentlich ausgelegen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 23.02.2017 nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 "An der Mühle" mit örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am 10.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 "An der Mühle" mit örtlichen

Norderney, ..

#### **ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 28.03.2018 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 "An der Mühle" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die verkürzte erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am 07.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 "An der Mühle" hat vom 16.04.2018 bis zum 27.04.2018 gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Norderney, .

# **ERGÄNZENDES VERFAHREN**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am ... des Bebauungsplans Nr. 61 "An der Mühle" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 (4) BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange im ergänzenden Verfahren gem. § 214 (4) BauGB hat in der Zeit vom ...... bis zum .....

Norderney, ..

Bürgermeister

ERGÄNZENDES VERFAHREN, ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am ... des Bebauungsplans Nr. 61 "An der Mühle" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m § 214 (4) BauGB beschlossen. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange im ergänzende Verfahren gem. § 214 (4) BauGB hat in der Zeit vom ...... bis zum ...... bis zum

Bürgermeister

# **SATZUNGSBESCHLUSS**

Der Rat der Stadt Norderney hat den Bebauungsplan Nr. 61 "An der Mühle" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am ...... gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

Norderney, ..

# INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 61 "An der Mühle" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 (3) BauGB am ...... ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 61 "An der Mühle" mit örtlichen Bauvorschriften wurde gem. § 214 (4) BauGB mit der Bekanntmachung rückwirkend zum Datum der erstmaligen Bekanntmachung am .....

Norderney, .

Bürgermeister

Bürgermeister

# **VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN**

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 61 "An der Mühle" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 61 "An der Mühle" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bürgermeister

# **BEGLAUBIGUNG**

Diese Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 61 "An der Mühle" mit örtlichen Bauvorschriften stimmt mit der

Norderney,

Bürgermeister

#### PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet

Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. II

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ), z. B. 0,6

TH ≤ 4,50 m maximal zulässige Traufhöhe, z.B. TH ≤ 4,50 m

FH ≤ 12,50 m maximal zulässige Firsthöhe, z.B. FH ≤ 12,50 m

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

geschlossene Bauweise

#### 4. Flächen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Sozialen

Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

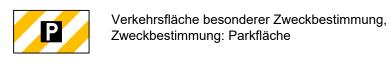
Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung:



#### 5. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung,

Straßenbegrenzungslinie

Zweckbestimmung: private Zufahrt

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken

Fläche für die Abwasserbeseitigung, hier: Pumpwerk

öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Spielplatz, Parkanlage

8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

denkmalgeschützte Einzelanlage, hier: Baudenkmal

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, hier: Abgrenzung des Maßes der

Flächen für Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (siehe textliche Festsetzung Nr. 5)

# **Stadt Norderney**

Landkreis Aurich

mit örtlichen Bauvorschriften

Bebauungsplan Nr. 61 "An der Mühle" gem. § 13a BauGB

Übersichtsplan unmaßstäblich



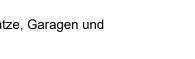
**ENDFASSUNG** 

Diekmann • Mosebach & Partner



26. Juni 2023

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement 26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de





9. Sonstige Planzeichen